

NORDRHEINISCHE
ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co. KG



L-30.5

1. Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

23/5/16
→ FB 30 L 29/16

2. Kopie OAD el.
3. D. 2 II / 30 Herrn Dr. Rüdendorf & w.v. Wiesbroden

44137 Dortmund
Kampstraße 49
POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 40 42
44040 Dortmund
TELEFON (0231) 91291-1133
TELEFAX (0231) 91291-381133
Mail: netg@thyssengas.com

12.Mai 2016

Erdgasparallelleitung der NETG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten Sie gerne über die Einschätzung unseres Hauses zu den Erfolgsaussichten eines Planänderungsantrags bei der Bezirksregierung Köln unterrichten.

Wie Sie wissen, ist der NETG unter dem 30.10.2013 ein Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der o.g. Erdgasleitung erteilt worden. Gegen diesen Bescheid hat sich die Stadt Leverkusen mit Klage vom 14.01.2014 gewandt; die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen 11 D 14/14.Ak anhängig. Obgleich wir die Planung für rechtmäßig halten – siehe dazu insbesondere den Schriftsatz der uns vertretenden Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer vom 06.06.2014 -, haben wir uns im Interesse einer außergerichtlichen Beilegung des Rechtsstreits zu einer Vereinbarung mit der Stadt Leverkusen entschlossen.

Kernpunkt dieses am 18.12.2014/13.01.2015 wirksam gewordenen Vertrags ist die Inauftraggabe eines Gutachtens zur Klärung der Frage, ob es eine (im Wesentlichen) gleichwertige Änderungsvariante zu der planfestgestellten Trasse gibt, die der von der Bezirksregierung Köln gestellten Anforderung an eine eigenständige Planrechtfertigung für ein Planänderungsverfahren genügt. Die Stadt Leverkusen hat sich insoweit verpflichtet, sowohl sämtliche Planungskosten (Kostenschätzung rund € 100.000,-), Verwaltungsgebühren und Verfahrenskosten - einschließlich derjenigen für die vorgenannte Untersuchung - zu tragen als auch die von ihr erhobene Klage zurückzunehmen, wenn entweder ein auf Basis jenes Gutachtens erarbeiteter Antrag auf Planänderung bei der Bezirksregierung Köln eingereicht worden ist oder die Untersuchung ergeben hat, dass eine mindestens gleichwertige Trasse zu der planfestgestellten nicht besteht.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat NETG absprachegemäß das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR, Moers, beauftragt. Dieses hat die von der Stadt Leverkusen vorgeschlagene Trassenvariante untersucht und ist dabei im Rahmen des erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der zu

kompensierende Wertverlust als Eingriffsfolge bei den zu vergleichenden Trassen deutlich unterscheidet. Während die planfestgestellte Trasse hinsichtlich der Lebensraumfunktion einen Wertverlust von 16.240 Werteinheiten bewirkt, führt die von der Stadt Leverkusen ins Feld geführte Variante mit 32.013 Werteinheiten zu einem nahezu doppelt so großen Wertverlust.

Unter Bezugnahme auf die gutachtlichen Feststellungen des Büros LANGE hat es sodann ein Gespräch mit der Bezirksregierung Köln zu einem möglichen Planänderungsantrag gegeben. Im Zuge dieses Gesprächs sah sich NETG durch die Bezirksregierung in ihrer Auffassung bestärkt, dass angesichts des vorliegenden Befunds von einer Planrechtfertigung für die beabsichtigte Änderung nicht ausgegangen werden könne, so dass es einer etwaigen Trassenänderung von Rechts wegen an der Realisierungsfähigkeit fehle. Ein mindestens gleichwertiger Trassenverlauf kann daher nicht festgestellt werden.

Im Hinblick auf diese Einschätzung sehen wir für eine gleichwohl erfolgende Antragsstellung keine realistische Erfolgsaussicht. Zwar könnte eine zu erwartende Genehmigungsversagung beklagt werden, doch belegt schon der eigene Gutachter die fehlende Gleichwertigkeit angesichts eines nahezu doppelt so hohen Wertverlusts. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht zweckmäßig, auf Kosten der Stadt Leverkusen weitere Planungs- und Verfahrenskosten – immerhin in sechsstelliger Höhe – zu generieren.

Wir können uns eingedenk dieser Gesamtumstände deshalb folgende Vorgehensweise vorstellen. Beide Parteien verzichten auf die Ausarbeitung und Einreichung eines Planänderungsantrags und akzeptieren, dass im Sinne von Ziffer 2 der geschlossenen Vereinbarung eine mindestens gleichwertige Trasse nicht besteht. Die Stadt Leverkusen wird deshalb vereinbarungsgemäß ihre o.g. Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 zurücknehmen. Im Gegenzug sagt NETG zu, die bislang aufgelaufenen Planungskosten in Höhe von rund € 20.000,- zu übernehmen und insofern keine Kostenerstattung gegenüber der Stadt Leverkusen geltend zu machen. Sie sagt außerdem zu, sowohl ihren internen Aufwand als auch ihre externen Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.

Aus unserer Sicht wird damit unter den gegebenen Umständen eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung und abschließende außergerichtliche Einigung erzielt. Es erscheint nicht sachgerecht, weitere Mittel in die Erarbeitung eines Planänderungsantrags zu stecken, welcher mangels realistischer Erfolgsaussicht abzulehnen ist. Mit den zuvor gemachten finanziellen Zusagen geht unser Haus sogar über die geschlossene Vereinbarung hinaus, denn danach wären die genannten Kosten in voller Höhe von der Stadt Leverkusen zu tragen.

In der Hoffnung, hier zu einem pragmatischen, unseren wechselseitigen Interessen angemessen Rechnung tragenden Ergebnis zu kommen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

NORDRHEINISCHE ERDGASTRANSPORTLEITUNGSGESELLSCHAFT mbH & Co.KG



Frank Rathlev



Markus Graf